

Satzung

des Vereins der Evangelischen Elterninitiative Rubensstraße

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Evangelische Elterninitiative Rubensstraße e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Wuppertal eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Sofern die Gründung des Vereines nach dem 01.08. d. Jahres erfolgt, wird das erste Geschäftsjahr bis zum 31.07. des Folgejahres verkürzt.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis zur Einschulung und die Unterstützung der Familien. Dies geschieht in evangelisch-christlicher Ausrichtung auf Grundlage einer pädagogischen Konzeption. Dieser Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den
 - Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder
 - die Beratung von Familien und Einzelpersonen
 - Organisation und Durchführung von Maßnahmen der pädagogischen Arbeit mit Kindern bis zur Einschulung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Der Verein verfolgt ausschließlich und**

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-61) der Abgabenordnung.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den in § 2 der Satzung genannten Vereinszweck unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
- (2) Mindestens ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind die Tageseinrichtung besucht, soll Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind passive, in der Regel nicht stimmberechtigte Mitglieder. Als Organmitglied haben auch passive Mitglieder ein Stimmrecht.
- (3) Eine vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel benannte Person ist „geborenes Mitglied“ des Vereins und damit aktiv stimmberechtigt und für den Vorstand wählbar. Diese kann durch Beschluss des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- (4) Eine vom Direktor des Diakonischen Werkes Wuppertal benannte Person ist „geborenes Mitglied“ des Vereins und damit aktiv stimmberechtigt und für den Vorstand wählbar. Diese kann durch Beschluss des Direktors des Diakonischen Werkes Wuppertal jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft begründet nicht automatisch ein Anrecht auf einen Betreuungsplatz in der Einrichtung. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung nach Absprache mit dem Vorstand.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste

Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vom Datum des Poststempels an gerechnet. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals eines Kalenderjahres. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der frei werdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (8) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, wirksame Kündigung oder Ausschluss und endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch.

§ 5 Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich **dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung** der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie aus öffentlichen Zuwendungen.

- (2) Die aktiven Mitglieder zahlen Beiträge durch Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (3) Die passiven Mitglieder zahlen durch Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einen Jahresbeitrag. Zur Festsetzung des Beitrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (4) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge der aktiven und passiven Mitglieder wird in einer Beitragsordnung dokumentiert. Die Bemessung der Beiträge und der Elternarbeit hat in ausreichender Höhe zur Finanzierung der Eigenanteile der Kindertagesstättenarbeit zu erfolgen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich zur Organisation seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder die erste Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch den/die zweite Vorsitzende(n), unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus ihrer Mitte, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins sein dürfen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Kindergartenordnung einschließlich Elternarbeit
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung
 -

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist schriftlich festzuhalten und von den Revisoren zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Einrichtung, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 12 Bekenntnisbindung der Organe und Mitarbeitenden

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. 2/3 der Mitglieder müssen evangelisch sein oder einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeiten. Die Vorstandsmitglieder müssen in der Regel evangelisch sein, mindestens aber dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet. Mitarbeitende in leitender Stellung müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören oder dem Bekenntnis einer Kirche, die in der ACK mitarbeiten. Die übrigen Mitarbeitenden sollen einem solchen Bekenntnis angehören. Gehören Mitarbeitende ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Wuppertal, das ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke der evangelischen Kindertagesstättenarbeit zu verwenden ist.

Wuppertal, den 31.03.2014